

Gehörlosen - Sportverein Straubing 1962 e.V.



Satzung

Ausgabe am 26. Januar 1963
geändert am 17. Dezember 1977
geändert am 25. Juni 1994
neu erstellt am 26. Februar 2005
geändert am 22. Oktober 2005
geändert am 07. Mai 2011
geändert am 12. April 2014

SATZUNGSÜBERSICHT

I. Name, Sitz, Aufgabe und Zweck, Geschäftsjahr des Vereins

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Geschäftsjahr

II. Mitgliedschaft und Zugehörigkeit

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Verlust der Mitgliedschaft
- § 6 Maßregelungen

III. Aufnahmegebühren und Beiträge

- § 7 Beiträge
- § 8 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 8a Vergütungen

IV. Organe und Gliederung des Vereins

- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Gesetzlicher Vorstand
- § 13 Leitung des Vereins
- § 14 Abteilungen
- § 15 Protokollierung der Beschlüsse
- § 16 Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer

V. Sonstige Bestimmungen

- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Sonstige Bestimmungen

I. Name, Sitz, Aufgabe und Zweck, Geschäftsjahr des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der am 01. Dezember 1962 in Straubing gegründete Sportverein führt den Namen: „Gehörlosen - Sportverein Straubing 1962 e.V.“ (abgekürzt: GSV Straubing 1962 e.V.)
Der Verein hat seinen Sitz in Straubing und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Straubing unter Nummer VR 102 eingetragen.
Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Gehörlosen Sportverbandes e.V. (abgek. BGS).
Er betreibt im Wirkungsbereich des Deutschen Gehörlosen Sportverbandes (abgek. DGS) auf Basis der Gemeinnützigkeit Sportarten, die im Verband vorhanden sind und betreiben werden.
Die Satzung, Ordnungen und Entscheidung des „DGS“ gelten in der jeweiligen gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Mitglieder im Wirkungsbereich des „DGS“.
Der Verein ist auch Mitglied im Bayerischen Landessportverband e.V. (BLSV) und dergleichen Organisationen.
Die Rechtsprechung und Ermächtigungen dieser Verbände sind sinngemäß anwendbar.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Sports und Verbreitung der Leibesübungen zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, der dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein pflegt die internationalen Freundschaftsbeziehungen zu den ausländischen Gehörlosen - Sportvereinen.
3. Politische, rassistische, und religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

II. Mitgliedschaft und Zugehörigkeit

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können nur Gehörlosen, Schwerhörigen und sonstige Personen, welche durch gewisse Umstände ihres Gehörs verlustig wurden, erwerben. Hörende können nur fördernde Mitglieder werden.
2. Wer die Mitgliedschaft des Vereins erwerben will, hat an den Hauptvorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach den §§ 21 bis 79 BGB.
3. Für den Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die sich nach den jeweils der Zeit angepassten Verhältnisse und von der Mitgliederversammlung gebilligt wurde. Bei Wiedereintritt ist eine doppelte Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt und Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt eines Mitglieds muss unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich mittels Brief (kein Fax, kein E-Mail) dem Vorstand spätestens 30. September des laufenden Jahres mitgeteilt werden. Dann ist der Austritt zum 31. Dezember des Jahres wirksam.

3. Beitragsverpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderhalbjahres zu erfüllen. Für sonstige weitere Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleibt das Mitglied haftbar.
4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung unter Hinzuziehung des Beirates, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung;
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens;
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

5. Durch Ausschluss erlischt die Pflicht zur Zahlung des Beitragsrückstandes und sonstige Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht.

§ 6 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnung des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis;
 - b) Angemessene Geldstrafe;
 - c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins;
 - d) Disqualifikation bis zu einem Jahr für sportliche Wettkämpfe.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

III. Aufnahmegebühren und Beiträge

§ 7 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung im Voraus festgelegt. Der Beitrag ist eine Bringschuld und monatlich im Voraus zu entrichten.
2. Ist ein Mitglied mit mehr als zwölf Monatsbeiträgen, trotz Mahnung, im Zahlungsrückstand, kann der Hauptvorstand zur Einziehung des Beitrages und sonstiger Verpflichtungen gerichtliche Schritte unternehmen, dessen Kosten das säumige Mitglied trägt.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Ehrenmitglieder sind von den Beitragszahlungen befreit.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr an zu.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
3. Ehrenmitglieder können Mitglieder werden, die ununterbrochen 25 Jahre Mitglied des Vereins sind und sich um den Verein und Sport besonders verdient gemacht haben.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 8a Vergütungen

1. Vergütungen sind:
 - a) Die Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben.
 - b) Abweichend von Absatz a) können an die Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter angemessene Vergütungen nach § 3 Nr. 26 a EStG bezahlt werden.
 - c) Die Entscheidung über Zahlungen nach Abs. b trifft die Mitgliederversammlung.

IV. Organe und Gliederung des Vereins

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich innerhalb des ersten Kalendervierteljahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Hauptvorstand unter Veröffentlichung in das Mitteilungsblatt des Vereins. Zwischen dem Tage der

Veröffentlichung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Hauptvorstand, innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn es der Gesamtvorstand beschließt oder wenn wenigstens Einviertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung beantragt haben.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes;
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung des Vorstandes, soweit dies erforderlich ist;
 - d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, soweit dies erforderlich ist;
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und außerordentlichen Beiträge.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern;
 - b) vom Vorstand;
 - c) von den Abteilungen.
8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind,

kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

9. Falls ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister (Hauptkassierer)
 - e) dem Beisitzer und
 - f) 2 Revisoren
 - g) Frauenbeauftragteder Gesamtvorstand kann ergänzt werden durch:
 - a) dem Jugendwart und den einzelnen Sportabteilungen:

§ 12 Gesetzlicher Vorstand

1. Vorstand im Sinne des §§ 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein Vertretungsbefugt. Den Vertretungsbefugten steht der Geschäftsführer als Beirat zur Seite.
2. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

§ 13 Leitung des Vereins

1. Die Leitung des Vereins obliegt dem Gesamtvorstand. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Abteilungen;
 - b) die Bewilligung von Ausgaben;
 - c) Die Aufnahme, dem Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern;
 - d) alle Entscheidungen, soweit Vereinsinteressen berührt werden.

Zu den Tagungen und Sitzungen der Fach- und Spitzenverbänden werden nur Vertreter aus dem Vorstand entsandt.

2. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Die Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Hauptvorstandmitglied es beantragt. Beschlussfähig ist die Vorstandssitzung, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand, unter Hinzuziehung des Beirates berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Ein ausscheidendes Vorstandsmitglied hat alle, mit der bisherigen Tätigkeit zusammenhängenden Schriftstücke, Belege, Akten, Gegenstände usw., somit dem Verein gehörend, innerhalb acht Tagen nach dem Ausscheiden, dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gegen Bestätigung zurückzugeben.
5. Der Jugendwart wird in einer gesondert einzuberufenden Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 8, Ziffer 1 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 10 der Satzung. Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

6. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins nach den Weisungen des Gesamtvorstandes und im Einklang mit den Interessen des Vereins aus. Er ist auch für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Geschäftsführer hat den Gesamtvorstand laufend über seine Tätigkeit zu informieren.
7. Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung der Kasse. Er hat über alle Ein- und Ausgaben genau Buch zu führen. Er ist verpflichtet, den Kassenprüfern jederzeit die Kassenbücher zur Prüfung vorzulegen und den Kassenbestand nachzuweisen. Zahlungsanweisungen, wie alle Zahlungen aus der Kasse bedürfen des Genehmigungsvermerkes des Vorsitzenden oder des Geschäftsführers.
8. Der Hauptvorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder Werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Die Abteilungsleiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 10 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleiter sind gegenüber jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind berechtigt, im Bedarfsfalle, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
5. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren

Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfange von höchstens 200.- Euro im Einzelfall eingehen. Höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes des Vereins.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzung sowie der Jugend- und Abteilungsversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 16 Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfern

1. Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn weniger als sieben Mitglieder vorhanden sind. Die Auflösung muss in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Bei Auflösung des Verein oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Gehörlosenverein Straubing 1924 e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Sonstige Bestimmungen

1. Alle in dieser Satzung nicht behandelten Recht und Pflichten regeln sich nach den Bestimmungen des BGB.